



■ DGSA ■ Postfach 1129 ■ 74370 Sersheim

Landtag Schleswig-Holstein
Bildungsausschuss
Herrn Martin Habersaat, Vorsitzender des Bildungsausschusses

Per E-Mail

Deutsche Gesellschaft
für Soziale Arbeit e. V.
Sitz: Frankfurt am Main
Geschäftsstelle:
Schlossstraße 23
74372 Sersheim
Telefon: 0 70 42 / 39 48
Telefax: 0 70 42 / 83 17-45
E-Mail: geschaeftsstelle@dgsa.de
Internet: www.dgsa.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
27.03.2024

Unsere Zeichen

Datum
30.04.2024

Sehr geehrter Herr Habersaat,

vielen Dank für die Beteiligung an der Anhörung des Gesetzesentwurfs über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe (Drucksache 20/1864).
Wir nehmen hierzu gerne wie folgt Stellung:

Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) sieht den Gesetzeswurf als einen wichtigen Schritt zur Sicherung der Professionalität Sozialer Arbeit, da der Wechsel von einem Erlass zu einem Landesgesetz dies eher sichert. Neben den Anforderungen an die dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Profession verpflichteten Curricula ist die staatliche Anerkennung ein wichtiges Element der „Lizenzierung“ des Berufszugangs. Wir sehen es daher grundsätzlich als notwendig an, dass Professionsangehörige eine solche staatliche Anerkennung aufweisen bzw. diese von allen Hochschulen vergeben wird. Sie ist also keineswegs nur „eine Art Qualitätsnachweis im Hinblick auf zu sichernde Standards, die Gewährleistung professionsspezifischer Kernkompetenzen und der persönlichen Eignung“ (S. 4), sondern darüber hinaus ein zentrales Gütesiegel der mit dem Studium erworbenen Kompetenzen zu einer fachlich richtigen Arbeit mit vulnerablen Personengruppen in zumeist sehr sensiblen Einsatzbereichen.

Wir empfehlen dringend, die staatliche Anerkennung nur dann zu vergeben, wenn ein Studium der Sozialen Arbeit mit einem Bachelor abgeschlossen wurde. Wir sehen nicht, warum in § 2 Abs. des Gesetzesentwurfs weiterhin der „Diplom-Studiengang der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik“ oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang vorgesehen sind. Wir sehen keine Notwendigkeit, eine entsprechende Formulierung auf den Diplom-Abschluss oder auf „vergleichbare Studiengänge“ aufzunehmen und verweisen auf das Kerncurriculum der DGSA (2016), das Positionspapier zu Qualitätsstandards für Duale, trägernähe und reguläre Studiengänge Sozialer Arbeit (DGSA 2019) sowie den Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit des Fachbereichstags Soziale Arbeit (2016). Die beiden erstgenannten Dokumente finden Sie unter: www.dgsa.de.

Wir empfehlen neben den in § 2 Abs. 4 und 5 des Gesetzesentwurfs genannten Gründen einen Bezug auf die Berufsethik des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit (DBSH 2014), um einen Widerruf oder eine Versagung zu begründen.

Wie in der zweiphasigen Ausbildung vorgesehen empfehlen wir auch in der einphasigen Ausbildung den Nachweis der „sozialadministrativen Kompetenzen und von Fertigkeiten der öffentlichen Sozialverwaltung“ im Umfang von „mindestens vier Wochen des berufspraktischen Anteils“ vorzusehen.

Die Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) ist die wissenschaftliche Fachgesellschaft für die Soziale Arbeit und wurde im Jahre 1989 als gemeinnütziger eingetragener Verein gegründet. Sie widmet sich der Förderung der Disziplin und Profession Sozialer Arbeit und entfaltet dafür eine Reihe von Aktivitäten in Forschung, Theorie und Lehre. Neben dem Fachdiskurs innerhalb der Sektionen und Fachgruppen gehören dazu auch die Veröffentlichung und Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie curriculare Weiterentwicklungen und die Förderung des wissenschaftlichen und professionellen Nachwuchses. Ebenso begreift die DGSA es als ihre Aufgabe, sich mit fachlichen Beiträgen aktiv in gesellschaftspolitische Debatten einzubringen. Die DGSA ist dem internationalen Fachdiskurs verpflichtet. Sie widmet sich der internationalen Zusammenarbeit und stärkt so die Identität und Wirksamkeit der Profession und Disziplin. Konferenzen, Symposien und Kolloquien ermöglichen Austausch im Sinne politischer, weltanschaulicher und fachlicher Pluralität. Die DGSA als die Fachgesellschaft zur Förderung und Pflege der Sozialen Arbeit in Wissenschaft, Ausbildung und als Praxis widmet sich satzungsgemäß explizit auch der „Förderung des Nachwuchses in der Sozialen Arbeit“ (§ 2 Abs. 2).

Mit freundlichen Grüßen,

gez.
Prof. Dr. Dieter Röh